



Die Evangelische Allianz
in Deutschland

gemeinsam glauben, miteinander handeln.



„Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen“

Eine Handreichung für
christliche Gemeinden

Überblick

<u>Worum geht es?</u>	4
<u>Zur Entstehung des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen</u>	6
Chronologie	6
Zum Hintergrund	8
<u>Herausforderung für die Verkündigung</u>	9
<u>Beratung und Seelsorge</u>	10
In Seelsorge und Beratung sind folgende Voraussetzungen zu beachten	12
<u>Jugendarbeit</u>	13
Seelsorge und Jugendberatung	14
Verkündigung	14
Gebet	14
Sexualpädagogik	15
<u>Juristische Beratung</u>	16
<u>Zur Orientierung</u>	17
Ehe als gute Stiftung Gottes	17
<u>Hinweise zu unseren Veröffentlichungen</u>	19



© Foto von Romolo Tavani von istockphoto.com

Worum geht es?

Am 7. Mai 2020 wurde das „Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen“ vom Deutschen Bundestag beschlossen¹. Mit dieser Handreichung informieren wir über den Inhalt des Gesetzes und mögliche Folgen.

Das Gesetz verbietet „alle am Menschen durchgeführten Behandlungen, die auf die Veränderungen oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundene(n) geschlechtlichen Identität gerichtet sind (Konversionsbehandlungen)“.²

Es enthält:

- das Verbot von „Konversionsbehandlungen“ an Minderjährigen sowie an Volljährigen, deren Einwilligung auf einem Willensmangel beruht;
- das Verbot, für eine „Konversionsbehandlung“ zu werben, sie anzubieten oder zu vermitteln;
- die Absicht, ein Beratungsangebot für betroffene Personen und für deren Angehörige sowie für beruflich oder privat

mit dem Thema befasste Personen zu schaffen;

- das Strafmaß: Beim Verstoß gegen das Verbot zur Durchführung einer „Konversionsbehandlung“ eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe³. Beim Verstoß gegen das Verbot der Werbung für „Konversionsbehandlung“ eine Geldbuße bis zu 30.000 Euro.⁴

Das Gesetz betrifft ausdrücklich nicht nur Therapeuten: „Die Verbote gelten für alle Personen, sowohl für Angehörige von Heilberufen als auch für andere Personenkreise. Bei Fürsorge- oder Erziehungsberechtigten ist die Strafbarkeit begrenzt auf Fälle der gröblichen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht.“⁵

1. BT Drucksache 19/18768

2. § 1 Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

3. § 5 Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

4. § 6, Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

5. § 5 Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

Damit geht es über ein Verbot der „Konversionstherapien“ im rein therapeutischen Bereich weit hinaus und nimmt ausdrücklich auch Situationen in den Blick, in denen sich Hilfesuchende z.B. an religiöse Gemeinschaften, Gemeinden, Gemeinschaften, christliche Organisationen und Verbände wenden.

Uns ist wichtig, dass Menschen, die homosexuell empfinden, nicht stigmatisiert oder mit fragwürdigen Methoden behandelt werden. Gleichzeitig gilt es, die Freiheit zu wahren. Die Religionsfreiheit in Verkündigung, in Katechese, Beratung und Seelsorge. Die Freiheit des Einzelnen, sich Beratung und Begleitung zu suchen, wenn er oder sie Sexualität als konflikthaft erleben.

Auf den folgenden Seiten geben wir einen Überblick über die Entstehung und mögliche Folgen des Gesetzes für die gemeindliche Praxis, machen auf Herausforderungen aufmerksam und bieten Vorschläge für eine angemessene Handhabung sowie eine theologische Verortung.



Zur Entstehung des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

Mit dem verabschiedeten Gesetz kommen die Bestrebungen um ein Verbot sogenannter Konversionstherapien zum vorläufigen Abschluss, die seit Ende 2013 von Betroffenen-Gruppen und politischen Parteien mit großer Intensität vorangetrieben worden sind.

Chronologie

20. März 2013

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen legt einen Gesetzentwurf „zur Ahndung von Therapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung bei Minderjährigen“ vor. Die Kritik von mehreren Organisationen führt zur Ablehnung⁶ dieser Initiative.

Weitere ähnliche Anträge von Bündnis 90/Die Grünen sowie der Linkspartei werden auf Bundes- und Länderebene vorgelegt.

Februar 2019

Im Februar 2019 wird vom Gesundheitsministerium ein Gesetzentwurf zum Verbot von sogenannten Konversionstherapien in Deutschland angekündigt.

08. Mai und Juni 2019

Durchführung einer Fachkommission durch das Gesundheitsministerium mit 46 Mitgliedern, bestehend aus Medizinern, Psychologen, Sozial- und Rechtswissenschaftlern, Betroffenenverbänden und Betroffenen in Berlin. Die Federführung der Kommission liegt bei der Bundesstiftung Magnus-Hirschfeld.

6. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/128/1712849.pdf>

Lesen Sie hierzu die

Stellungnahme der EAD vom 12.06.2019⁷

18. Dezember 2019

Das Bundeskabinett beschließt den Gesetzentwurf des Gesundheitsministeriums und damit die Inkraftsetzung des „Verbots von Konversionstherapien für Minderjährige“ in der Mitte des Jahres 2020.

Lesen Sie hierzu die

Stellungnahme der EAD vom 19.12.2019⁸

07. Mai 2020

Nach zweiter und dritter Lesung wird das „Gesetz zum Verbot von Konversionsbehandlungen in Deutschland“ vom Deutschen Bundestag beschlossen, am 05. Juni stimmt der Bundesrat zu.

Lesen Sie hierzu die

Stellungnahme der EAD vom 08.05.2020⁹

Sommer 2020

Inkrafttreten des Gesetzes.

7. <https://www.ead.de/2019/12062019-dea-zum-geplanten-verbot-von-konversionstherapien/>

8. <https://www.ead.de/2019/19122019-deutschland-konversionstherapien-ueberarbeiteter-gesetzentwurf-stoesst-auch-auf-kritik/>

9. <https://politik.ead.de/08052020-kein-guter-tag-fuer-deutschland/>



© Foto von cottonbro von Pexels

Zum Hintergrund

Das Gesetzesvorhaben ist im Zusammenhang einer langen Geschichte der Diskriminierung und Ausgrenzung homosexueller Menschen zu sehen. Zu dieser Geschichte gehört auch, dass Homosexualität als Krankheit galt und praktizierte Homosexualität strafbar war. Den Tiefpunkt bildete die Ermordung von 10.000 homosexuellen Männern durch die Nazis.

Vor diesem Hintergrund kam es in der Vergangenheit zu fragwürdigen und zum Teil entwürdigenden therapeutischen Versuchen, homosexuelle Orientierungen zu verändern. 1992 wurde Homosexualität aus dem Verzeichnis psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation WHO (ICD-10) gestrichen. Eine auf die sexuelle Orientierung gerichtete Therapie ist damit nicht vereinbar (die einfache Formel lautet: Wo keine Krankheit, da keine Behandlung).

Seit Anfang 2019 haben Medien über massive Interventionen zur Veränderung der Homosexualität berichtet, etwa den Einsatz von Elektroschocks. Solche Methoden sind weder fachlich vertretbar noch menschlich akzeptabel.

Von diesen Konversionsbehandlungen zu unterscheiden ist eine ergebnisoffene Beratung von Menschen, die mit ihrer Homosexualität Fragen und Konflikte verbinden. Das kann in ihren Lebenszielen und -situationen, oder in ihren Glaubensüberzeugungen begründet sein.

Manche dieser Menschen äußern proaktiv den Wunsch nach einer Veränderung, sie suchen nicht selten eine fachkundige Begleitung. Der Verlauf und die Ergebnisse eines solchen Weges sind nicht vorhersehbar.

Eine Beratung auf dieser Grundlage wird nach unserer Überzeugung vom Wortlaut des Gesetzentwurfs nicht erfasst.

Dennoch werden mit dem Gesetz neue Rahmenbedingungen geschaffen, auch für die Verkündigung sowie Beratung und Seelsorge als Arbeitszweige von Gemeinden, Gemeinschaften und christlichen Werken.

Herausforderung für die Verkündigung

Das Gesetz zum Schutz vor „Konversionsbehandlungen“ kann auch die gemeindliche Verkündigung betreffen, die eine zentrale Rolle in der Vermittlung von Glauben, Leben und Ethik spielt.

Dabei gilt:

1. Die Verkündigung darf eine biblische Glaubensüberzeugung zum Ausdruck bringen, die Homosexualität als Sünde bezeichnet. Die Meinungsfreiheit deckt auch Positionen, die gesellschaftlich kontrovers sind, und zu Widerspruch führen können.
2. In der Predigt darf allerdings weder von Homosexualität als einer Krankheit gesprochen, noch für eine Behandlung zur Veränderung der sexuellen Orientierung geworben werden („Wer eine Behandlung wünscht, wende sich bitte an ...“). Persönliche Lebenszeugnisse, in denen Menschen von ihrem Weg einer Veränderung erzählen, oder davon berichten, dass sie trotz nicht-gelebter Homosexualität erfüllt leben, sind im Rahmen des Gottesdienstes zulässig. Sie dürfen aber kein konkretes Angebot einer „am Menschen durchgeführten Behandlungen, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind (Konversionsbehandlung)“ darstellen, dafür werben oder es vermitteln.
3. Auch Literatur über Erfahrungsberichte sind z. B. auf Büchertischen erlaubt, sofern darin nicht für konkrete Dienste oder Einrichtungen zur Veränderung oder Unterdrückung der Sexualität geworben wird.
4. Auf Organisationen, die eine ergebnisoffene Beratung anbieten, auf seelsor-

gerische oder psychotherapeutische Gespräche, die einen Austausch über die Lebenssituation des Betreffenden, über etwaige Glaubensgebote oder den Umgang mit der eigenen sexuellen Orientierung zum Gegenstand haben, kann hingewiesen werden.

Letztlich obliegt es der jeweiligen Gemeinde, auf der Grundlage von fundiertem Wissen, reflektierter Glaubensüberzeugung und nach bestem Gewissen darüber zu befinden, welche theologisch-ethische Position sie bezieht und wie sie diese artikuliert.

In der Form sollte ein wertschätzender Umgang mit allen Menschen und ein sachlicher Ton in Bezug auf unterschiedliche Lebensweisen eine Selbstverständlichkeit sein.



Beratung und Seelsorge

Die Seelsorge gehört zu den zentralen Aufgaben einer Gemeinde und wird auch von Menschen in Anspruch genommen, die einen Konflikt mit ihrer Sexualität erleben. Wie bewertet das Gesetz seelsorgerische Gespräche?

Im Kontext des Gesetzes gelten Behandlungen von Minderjährigen und nicht einwilligungsfähigen Menschen¹⁰, die objektiv auf "Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind" (Konversionsbehandlung) als strafrechtlich relevant.¹¹ Die Bundesregierung führt dazu in der Begründung zum Gesetzesentwurf aus:

„Bei der Bewertung, ob eine Konversionsbehandlung vorliegt oder nicht, kommt es stets auf den Gesamtkontext an, in den eine Behandlung eingebettet ist. ... Seelsorgerische oder psychotherapeutische Gespräche, die einen Austausch über die Lebenssituation des Betroffenen, über etwaige Glaubensangebote oder den Umgang mit der eigenen sexuellen

Orientierung zum Gegenstand haben, stellen regelmäßig keine Konversionsbehandlung dar.“¹²

Entscheidend ist, dass diese Gespräche immer von einer Ergebnisoffenheit geprägt sind.

10. § 2 Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

11. § 1 Abs. 1 Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

12. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Druck 19/17278 vom 19.02.2020, S. 14.

Die Gründe, ein seelsorgerisches Gespräch zu suchen, können verschieden sein:

1. Es gibt Menschen, die in ihrer Sexualität einen Widerspruch zwischen Fühlen und Verhalten oder zwischen Verhalten und Identität empfinden.
2. Es gibt Menschen, die einen Konflikt wahrnehmen zwischen ihrem Selbstwert und ihrer Sexualität, oder die an Beziehungsängsten leiden.
3. Es gibt Menschen, die sexualisierte Suchtproblematiken ausgebildet haben.
4. Es gibt Menschen, die einen Veränderungswunsch einbringen.
5. Es gibt Menschen, deren Wertekonzept eine gelebte Homosexualität ausschließt.

In Seelsorge und Beratung geht es darum, Menschen in einem ergebnisoffenen Prozess zu begleiten, damit sie lernen, sich besser zu verstehen und zu einem Umgang mit ihrer Sexualität und ihrer geschlechtlichen Identität finden, den sie bejahen können. Über den Verlauf und die Ergebnisse eines solchen Weges können keine Voraussagen getroffen werden.

Eine Beratung auf dieser Grundlage wird nach unserer Überzeugung vom Gesetz nicht verboten.

In Seelsorge und Beratung sind folgende Voraussetzungen zu beachten

1. Seelsorger und Berater halten sich an die professionellen und ethischen Standards ihrer Berufsgruppe. Sie bringen jedem Menschen Respekt und Akzeptanz entgegen. Zu diesen Standards gehören ganz wesentlich die Ergebnisoffenheit des Prozesses und die Autonomie des Ratsuchenden.
 2. Seelsorger und Berater berücksichtigen die jeweilige Lebenssituation der ratsuchenden Menschen einschließlich eigener und fremder Erwartungshaltungen und eventueller Ausgrenzungserfahrungen (Minderheitenstress).
 3. Seelsorger und Berater achten auf die physische und psychische Stabilität und Integrität ihrer Ratsuchenden. Sie kennen ihre Grenzen und verweisen bei Konflikten, die sie nicht begleiten können, an geeignete Fachpersonen. Ggf. können sie ergänzend dazu als Ansprechpartner für Glaubensfragen Kontakt halten.
- Für intensive Beratungsprozesse, die über die übliche Gemeindeseelsorge hinausgehen, empfiehlt es sich im Vorfeld eine klare Gesprächsvereinbarung abzuschließen, die sich inhaltlich an den obig genannten Schritten orientiert. Wir raten jedem Seelsorger und Berater, eine nachvollziehbare Dokumentation zu erstellen.

Abschließend sei noch einmal betont, dass jede Begleitung von sexuellen Konfliktlagen in der Beratung und Seelsorge ein hohes Maß an Sensibilität, an Professionalität und an Selbstreflexion voraussetzt – sowie eine große Zurückhaltung gegenüber dem hoch komplexen Phänomen, das die Sexualität eines Menschen darstellt.

Eine allgemein-stützende Seelsorge im Rahmen von Ermutigung, gemeinsamem Gebet und Stärkung des Vertrauens in Gott ist immer möglich.



© Foto von Belle Co von Pexels

Jugendarbeit

Jugendarbeit ist elementarer Bestandteil der kirchlichen und gemeindlichen Praxis. Ein erklärtes Ziel des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen ist der Schutz von Minderjährigen. Dies wird damit begründet, dass Minderjährige „sich noch in der Phase der Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung“ befinden und etwaige Einflussnahmen besonders negative Folgen haben können.¹³

Damit wird die pädagogische und pastorale Tätigkeit der haupt- und ehrenamtlichen Jugendmitarbeiter vom Regelungsbereich des Gesetzes erfasst. Nach dem Gesetz können Minderjährige nicht wirksam in eine „Konversionsbehandlung“ einwilligen.¹⁴

Gespräche zwischen Mitarbeitern und Jugendlichen müssen immer ergebnisoffen sein. In Themen zur Sexualität dürfen Jugendliche eine ethische Orientierung erfahren, aber keinem Zwang ausgesetzt werden, der auf Veränderung oder Unterdrückung gleichgeschlechtlichen Empfindens zielt. Jugendarbeit muss von einer Behandlung stets abgrenzbar sein.

Gemeinden sollten ihre Jugendmitarbeiter in diesem Spannungsfeld zum Schutz der Jugendlichen und zu ihrer eigenen Sicherheit zusätzlich fortbilden.

13. Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Druck 19/17278 vom 19.02.2020, S. 15f.

14. Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Druck 19/17278 vom 19.02.2020, S. 16

Seelsorge und Jugendberatung

Selbstverständlich können Jugendliche durch ihre Jugendleiter stützende Seelsorge erfahren und einen geschützten Raum erhalten, um autonom über sich und die eigenen Lebensziele nachzudenken oder Informationen einzuholen.

Insofern gilt wie bei der generellen Seelsorge: Gespräche, die einen Austausch über die Lebenssituation der Jugendlichen, Glaubensangebote oder den Umgang mit der eigenen Sexualität zum Gegenstand haben,

sind keine Konversionsbehandlung.¹⁵ Das schließt auch Anregungen für Jugendliche, wie ein Lebensentwurf und der Umgang mit sexuellen und romantischen Sehnsüchten aussehen kann, etwa den Verzicht auf vorhehliche sexuelle Aktivität, nicht aus.

Auf Jugendliche darf kein Druck ausgeübt werden, sich in einer bestimmten Weise zu ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität positionieren zu müssen.

Verkündigung

Jugendmitarbeiter haben auch einen katechetischen Auftrag: Sie erklären jungen Christen die Grundlagen des Glaubens. Gottes Zuspruch und Anspruch, die christliche Ethik, auch im Bereich der Sexualität. Die Verkündigung wirbt für die freie Entscheidung zu einem Lebenskonzept – nötig aber dieses niemandem auf.

Das Gesetz zieht die Grenze zu einer „Konversionsbehandlung“ dort, wo homo- oder transsexuelle Jugendlichen gedrängt werden, ihre sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität zielgerichtet zu verändern, wo solche Behandlungen angeboten oder diese konkret beworben oder vermittelt würden.

Gebet

Immer wieder wird der Wunsch von Teenagern an Jugendmitarbeiter herangetragen, für sie zu beten, da sie durch ihre homosexuellen oder transsexuellen Gefühle verunsichert sind. Nicht selten ist das Anliegen dieses Gebets der Wunsch nach Abnahme oder Veränderung der als konflikthaft empfundenen Situation.

Im Gebet wenden wir uns im Glauben an Gott. Gottes souveränes Handeln ist für uns

nicht verfügbar. Daher kann ein Gebet nach der im Gesetz enthaltenen Definition keine Konversionsbehandlung „am Menschen“ sein. Jugendmitarbeiter sollten aber darauf bedacht sein, keinen gegenteiligen Eindruck zu vermitteln, in dem sie etwa mit dem Gebet Versprechungen verbinden. In einem solchen Fall würde das Gebet missbraucht.

15. Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Druck 19/17278 v. 19.02.2020, S. 14.

Wenn Jugendmitarbeiter entsprechend geschult sind, werden sie auch sexualpädagogisch tätig sein. Das Gesetz stellt unmissverständlich klar, dass ein pädagogisch motiviertes Einwirken auf die geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung unzulässig ist. Auch verbietet das Gesetz, für Unterdrückung oder Veränderungsbemühungen zu werben oder sie zu vermitteln. Demnach dürfen Jugendmitarbeiter keine Empfehlungen aussprechen, sich mit dem Wunsch einer Veränderung an konkrete Anbieter von „Konversionsbehandlungen“ zu wenden.

Stellt dagegen ein junger Mensch bei sich grundsätzliche Konflikte im Zusammenhang mit seiner Sexualität fest, sollte ihm ein Beratungsweg eröffnet werden, der allgemeinen Gütekriterien einer ergebnisoffenen Seelsorge, psychologischen Beratung oder Psychotherapie entspricht.

Juristische Beratung

Das religiöse Bekenntnis und der gelebte Glaube genießen in Deutschland - Gott sei Dank! - einen umfassenden rechtlichen Schutz. Ebenso die Freiheit, den eigenen, tief empfundenen Überzeugungen entsprechend, zu leben und seine Meinung frei zu äußern.

Diese Freiheiten stehen selbstverständlich allen Menschen gleichermaßen zu. Im Konfliktfall gilt es, möglichst allen geschützten Positionen die größtmögliche Entfaltung zu ermöglichen, was bedeuten kann, dass jede Position sich zugunsten der jeweils anderen ein Stück weit zurücknehmen muss. Dies bedeutet aber gerade nicht, dass die eigene Überzeugung zu verleugnen wäre.

Dort, wo im konkreten Einzelfall rechtliche Unsicherheit bestehen sollte, ist fundierte juristische Beratung durch kompetente Rechtsanwälte zu empfehlen.

Spätestens, wenn strafrechtliche Vorwürfe im Raum stehen oder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, gebietet es die Klugheit, sich kompetent beraten und im Verfahren auch vertreten zu lassen: Strafverfolgung ist Sache der zuständigen Behörden und Gerichte, deren Mitarbeiter dafür speziell ausgebildet sind. Zur Wahrung seiner rechtlichen Interessen hat jeder Beschuldigte das Recht auf einen Verteidiger, der für die Einhaltung der Regeln eines fairen Verfahrens Sorge trägt und auch zu inhaltlichen Fragen beraten kann.

Auch hat jeder Beschuldigte im Strafverfahren das Recht, zu schweigen, d.h. sich nicht zur Sache zu äußern. Es ist grundsätzlich empfehlenswert, von diesem Recht bis zu einer ausführlichen Besprechung mit einem kompetenten Verteidiger Gebrauch zu machen, wenn man mit strafrechtlichen Vorwürfen konfrontiert wird.

Gemeinden, Gemeinschaften und christliche Werke können ihre Mitglieder und Mitarbeiter auf den Umgang mit möglichen rechtlichen Konfliktsituationen vorbereiten, indem sie ihnen folgende drei Punkte mit auf den Weg geben:

1. besonnen und umsichtig handeln;
2. bei Konfrontation mit strafrechtlichen Vorwürfen keine vorschnellen Einlassungen machen;
3. zeitnah professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Der Herausgeber dieser Handreichung kann auf Anfrage bei der Suche nach einem geeigneten Rechtsberater behilflich sein.



© Foto von Pixabay

Zur Orientierung

Ehe als gute Stiftung Gottes

Leitgedanken der Evangelischen Allianz Deutschland zu Ehe und Homosexualität

Die Deutsche Evangelische Allianz hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der Frage nach dem Verhältnis des christlichen Glaubens zur Homosexualität beschäftigt. Wir wissen um die Brisanz des Themas, um das Problem der Diskriminierung von Homosexuellen in Vergangenheit und Gegenwart, aber auch um Ausgrenzung von Menschen, die sich um ihres Glaubens willen heutigen Mehrheitsmeinungen nicht anschließen können. Bei allem Dissens in Einzelfragen sind uns die folgenden Leitgedanken wichtig.

Die Frage nach der Bewertung von Homosexualität wollen wir – wie andere ethische und theologische Fragen auch – auf der Grundlage der Heiligen Schrift klären. Sie ist für uns das geschriebene Wort Gottes und verbindlicher Maßstab in allen Fragen des christlichen Glaubens und der Lebensführung.

Mitte, Ziel und Grundlage aller biblischen Aussagen ist die Offenbarung Gottes in Jesus Christus, von dem Heil und Versöhnung sowie neues Leben ausgehen. An ihm und seinem Erlösungswerk entscheidet sich das Heil, aus dem die christliche Lebensführung folgt (Hebräer 12, 14). An Christus und seiner Verkündigung richten wir unsere ethischen Bewertungen aus (1. Korinther 1, 22.23; 2, 2; Kolosser 1, 18- 19.27.28).

Im Blick auf Homosexualität sind uns drei Kernpunkte wichtig:

1. Menschen sind nach biblischem Zeugnis im Bild Gottes als Mann und Frau geschaffen (1. Mose 1, 26.27). Hierin liegt ihre unverwechselbare Identität und Würde. Dem entspricht die Ehe als eine gute Stiftung Gottes, in der Mann und Frau einander ganzheitlich – inklusive der geschlechtlichen Gemeinschaft – zugeordnet sind (1. Mose 2, 24; Matthäus 19, 4-6; Epheser 5, 31.32). Die eheliche Gemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau ist lebenslang, exklusiv und offen für Kinder. Sexualität wird immer als Gabe und Aufgabe, Geschenk und Verantwortung zugleich gesehen, die in der durch die Sünde geprägten Welt verantwortlich gelebt werden muss (Römer 12, 2; Galater 1, 4; 1. Johannes 5, 19). Eheloses Leben wird nach biblischem Verständnis als Gabe und vollwertige Alternative zur Ehe gewertet (1. Korinther 7, 7 – 9).
2. Die in der Bibel beschriebene homosexuelle Praxis ist mit dem Willen Gottes und damit dem biblischen Ethos unvereinbar (3. Mose 18, 22; 20, 13; Römer 1, 24 – 27; 1. Korinther 6, 9; 1. Timotheus 1, 10).
3. Das Evangelium von Jesus Christus fordert die vorbehaltlose Annahme aller Menschen (Titus 2, 11). Darum sollen wir alle Menschen „genauso annehmen, wie Christus uns angenommen hat zur Ehre Gottes“ (Römer 15, 7). Als Christen helfen wir einander, in Christus (Johannes 15, 4) und in seinem Wort zu bleiben (Johannes 8, 31) und gemeinsam das Ziel unseres Glaubens zu erreichen (Philipper 3, 14).

Daraus ziehen wir die Schlussfolgerung, dass homosexuelle Partnerschaften der Ehe nicht gleichgestellt werden können.

Mit denjenigen, die in Bezug auf Homosexualität anders denken, bleiben wir im Dialog.

Dass auch christliche Gemeinden vielfach durch Hartherzigkeit, Arroganz und verurteilendes Verhalten Homosexuellen gegenüber schuldig geworden sind, wird nicht verschwiegen, sondern als Schuld bekannt.

Zugleich sind wir dankbar für viele persönliche und seelsorgerliche Begleitung. Grundsätzlich soll die Gemeinde alle Menschen auf ihrem Weg, Christus ähnlicher zu werden und ihre Berufung für das Reich Gottes zu leben, begleiten. Dabei benötigen wir alle viel Barmherzigkeit (Jakobus 2, 13) und sind aufgefordert, „einander zu tragen“ (Kolosser 3, 13).

Als Deutsche Evangelische Allianz wollen wir darauf bedacht sein, auch angesichts schwieriger Fragestellungen an dem Bekenntnis zu Jesus, dem Sohn Gottes, festzuhalten (Hebräer 4, 14) und die Einheit in Christus zu bewahren.

(Deutsche Evangelische Allianz, 30.09.2017)

Hinweise zu unseren Veröffentlichungen

Diese Stellungnahme steht in einer Reihe weiterer Veröffentlichungen der Deutschen Evangelischen Allianz:

- Rede frei!
- Sucht der Stadt Bestes
- Das Recht des Menschen auf Leben
- Die Würde des Menschen ist die Perle des Rechtsstaates
- Bielefelder Manifest – PerspektivForum Behinderung
- Barrierefreiheit – wie kann ich meine Gemeinde barrierefrei mitgestalten
- Christlicher Glaube und Islam
- Faltblätter zu Einzelthemen aus dem Bereich Islam
- Der Arbeitskreis für Religionsfreiheit stellt sich vor
- Migranten in Deutschland

Quartalsmäßig informiert das EiNS-Magazin über unsere gesamte Arbeit. Laufend informieren unsere verschiedene Newsletter (bestellbar unter www.ead.de und www.allianzhaus.de).

Weitere Exemplare dieser Broschüre sowie weitere Erklärungen der Evangelischen Allianz erhalten Sie hier:

Deutsche Evangelische Allianz

Esplanade 5–10a | 07422 Bad Blankenburg
Tel: 036 741 / 24 24 | Fax: 036 741 / 32 12
info@ead.de | www.ead.de

Sie stehen auch im Internet zum Download bereit. Der Versand geschieht ohne Berechnung. Wir rechnen aber damit, dass viele Freunde mit freiwilligen Gaben und Spenden unsere Dienste möglich machen, auch die Erstellung dieser Schriften und die Verteilung. Wir stellen dafür gerne steuerlich verwertbare Zuwendungsbestätigungen aus.

Unsere Bankverbindung finden Sie auf der Rückseite.

Deutsche Evangelische Allianz e.V.

gemeinsam glauben, miteinander handeln.

Esplanade 5–10a | 07422 Bad Blankenburg
Tel: +49 3 67 41 / 24 24 | Fax: +49 3 67 41 / 32 12
info@ead.de | www.ead.de

Bankverbindungen:
Evangelische Bank eG
IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00 | BIC: GENODEF1EK1

Herausgeber/V.i.S.d.P.: Dr. Reinhardt Schink
Coverbild: Foto von Zolnerek von istockphoto.com